

Für das Nachschlagewerk!      Ja  
Für die Fachpresse!              Ja  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz: BGB § 174, § 121

Leitsätze:

1. Wird die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Bevollmächtigten des Arbeitgebers ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde erklärt, dann muß die Zurückweisung der Kündigung durch den Arbeitnehmer gemäß § 174 Satz 1 BGB unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), erfolgen. Dazu wird nicht ein sofortiges Handeln verlangt. Vielmehr steht dem Arbeitnehmer eine gewisse Zeit der Überlegung und für die Einholung rechtskundigen Rats zur Verfügung. Maßgebend für die Länge der Frist sind die Umstände des Einzelfalles.
2. Der Grundsatz, daß es bei einer Kündigung durch den Leiter der Personalabteilung nicht der Vorlage einer Vollmachtsurkunde bedarf (BAG 24, 273 = AP Nr. 1 zu § 174 BGB), kann auf die Sachbearbeiter einer Personalabteilung nicht übertragen werden. Deren Kündigungserklärung, die ohne Vollmachtsvorlage abgegeben wird, kann der Kündigungsempfänger zurückweisen mit der Folge, daß die Kündigung unwirksam ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 633/76

Urteil des BAG vom 30. Mai 1978

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 633/76

10/7 Sa 938/75 Frankfurt am Main

Verkündet am  
30. Mai 1978

gez. Bittner,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppler und Thieß für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. März 1976 - 10/7 Sa 938/75 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagten tragen die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines mit der Beklagten zu 1) abgeschlossenen Anstellungsvertrages vom 25. Oktober 1973 als Fachberater für Fertighäuser tätig. Mit Schreiben vom 30. Januar 1974 trat die Beklagte zu 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1974 dem Arbeitsvertrag bei. Neben einem Fixum von 1.550,--DM brutto erhielt der Kläger bis zum 30. April 1974 eine monatliche Provisionsgarantie von 600,--DM.

Die Beklagten übersandten dem Kläger ein von ihren Personalsachbearbeitern K und G "im Auftrage" unterzeichnetes Schreiben vom 13. Februar 1975, mit dem eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1975 erklärt wurde. Über den Zeitpunkt des Zugangs dieses Schreibens herrscht zwischen den Parteien Streit. In einem Brief seines späteren Prozeßbevollmächtigten vom 20. Februar 1975 an die Beklagten hat der Kläger die Bevollmächtigung der Personalsachbearbeiter G und K bestritten und die Kündigung wegen fehlender Vollmachtsurkunde zurückgewiesen.

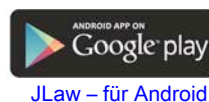
Der Kläger, der die Kündigung auch für sozialwidrig hält, hat Klage auf Feststellung erhoben, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Im Wege der Klageerweiterung hat er für die Monate April bis August 1975 Vergütungsansprüche in Höhe von 3.216,95 DM geltend gemacht. Er hat beantragt, 1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 13. Februar 1975 nicht aufgelöst worden sei; 2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 3.216,95 DM netto nebst 4% Zinsen seit dem 1. September 1975 an ihn zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben im wesentlichen vorgetragen, die Personalsachbearbeiter K und G seien seit Anfang 1975 bevollmächtigt, jeweils gemeinsam mit einer weiteren unterschreibsberechtigten Person Kündigungsschreiben der Beklagten rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Im übrigen sei es im Unternehmen

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Beklagten bekannt, daß die Personalsachbearbeiter zur Abgabe von Kündigungserklärungen bevollmächtigt seien. Die Kündigung sei dem Kläger rechtzeitig zugegangen. Das durch Einschreiben mit Rückschein übersandte Kündigungsschreiben habe der Kläger am 17. Februar 1975 erhalten. Das mit "einfacher Post" übersandte weitere Kündigungsschreiben sei ihm bereits am 14. Februar 1975 zugegangen. Die Kündigung sei schließlich auch sozial gerechtfertigt, weil der Kläger trotz mehrfacher Abmahnungen eine nur unzureichende Arbeitsleistung erbracht habe.

Der Kläger hat bestritten, ein mit "einfacher Post" versandtes Kündigungsschreiben erhalten zu haben. Er hat vorgegetragen, selbst wenn eine Bevollmächtigung der Personalsachbearbeiter G und K bestanden habe, so habe er hier von als Außendienstmitarbeiter keine Kenntnis gehabt. Die Kündigung sei außerdem nicht fristgerecht erfolgt, da ihm das Einschreiben erst am 18. Februar 1975 zugegangen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Feststellungsklage hat es ausgeführt, die Kündigung sei bereits gemäß § 174 Satz 1 BGB unwirksam, weil die Personalsachbearbeiter G und K keine Vollmachtsurkunden vorgelegt hätten und der Kläger die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückgewiesen habe. Wegen der Unwirksamkeit der Kündigung stünden dem Kläger aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges die mit der Klage weiterhin geltend gemachten Vergütungsansprüche für die Zeit von April bis August 1975 in der unstreitigen Höhe von 3.216,95 DM netto zu.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Klagabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

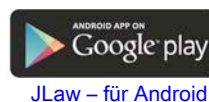
#### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landes-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

arbeitsgericht ist zu recht davon ausgegangen, daß die Kündigung der Beklagten vom 13. Februar 1975 unwirksam ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Hauptbegründung festgestellt, die Personalsachbearbeiter K und G, die das Kündigungsschreiben "im Auftrage" unterschrieben haben, hätten keine Vollmacht für die Kündigung gehabt. In seiner Hilfsbegründung hat das Landesarbeitsgericht eine Bevollmächtigung der beiden Personalsachbearbeiter G und K unterstellt und ausgeführt, daß der Kläger mit Schreiben seines späteren Prozeßbevollmächtigten vom 20. Februar 1975 die Kündigung unverzüglich wegen der fehlenden Vertretungsmacht zurückgewiesen und die Vorlage von Vollmachtsurkunden verlangt habe (§ 174 Satz 1 BGB). Eine Anwendung des § 174 Satz 2 BGB komme im Streitfall nicht in Betracht, weil die Beklagten den Kläger nicht davon in Kenntnis gesetzt hätten, daß die Personalsachbearbeiter G und K zur Abgabe von Kündigungserklärungen bevollmächtigt gewesen seien.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Die Verfahrensrügen, die sich gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts richten, die Personalsachbearbeiter K und G seien nicht zum Ausspruch der Kündigung bevollmächtigt gewesen, gehen ins Leere; denn im Zusammenhang mit der Hilfsbegründung kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, beide seien insoweit bevollmächtigt gewesen.

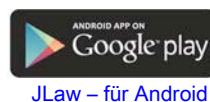
2. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Hilfsbegründung angenommen, die Zurückweisung der Kündigung durch den Kläger sei unverzüglich im Sinne des § 174 Satz 1 BGB erfolgt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Für die Frage, ob eine Zurückweisung im Sinne des § 174 Satz 1 BGB unverzüglich erfolgt ist, gelten die zu § 121 BGB aufgestellten Grundsätze entsprechend (vgl. statt aller Soergel-Schultze-v.Lasaulx, BGB, 10. Aufl., § 174 Anm. 3,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



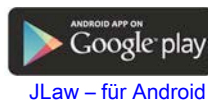
[JLaw – für iOS](#)

§ 180 Anm. 5). Die Zurückweisung muß daher nicht "sofort" erfolgen. Dem Erklärungsempfänger ist vielmehr eine gewisse Zeit zur Überlegung und zur Einholung eines Rates durch einen Rechtskundigen darüber, ob er das einseitige Rechtsgeschäft wegen der fehlenden Bevollmächtigung zurückweisen soll, einzuräumen (vgl. Soergel-Hefermehl, aaO, § 121 Anm. 7; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., § 121 Anm. 3; Krüger-Nieland-RGR-Komm., 12. Aufl., § 121 Anm. 6; BGH, NJW 1975, 39; BGH, DB 1962, 600; RGZ 124, 115 [118]; RGZ 64, 159 [161]; RGZ 49, 392 [394]). Innerhalb welcher Zeitspanne der Erklärungsempfänger das Rechtsgeschäft wegen der fehlenden Bevollmächtigung zurückweisen muß, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. BGH NJW 1975, 39).

b) Eine Anwendung dieser Grundsätze ergibt, daß das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu recht von einer unverzüglichen Zurückweisung im Sinne des § 174 Satz 1 BGB ausgegangen ist.

Selbst wenn man die Richtigkeit des Beklagtenvortrages unterstellt, nach dem der Kläger die Kündigung bereits mit normaler Post am Freitag, dem 14. Februar 1975, erhalten haben soll, sind im Streitfall keine Umstände ersichtlich, die auf ein schuldhaftes Zögern des Klägers hindeuten. Wegen des dazwischen liegenden Wochenendes dürfte es dem Kläger kaum möglich gewesen sein, vor Montag, dem 17. Februar 1975, bei einem Anwalt Rechtsrat einzuholen.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Beklagten für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung darlegungs- und beweisbelastet sind. Erst mit Zugang des Kündigungsschreibens konnte nämlich der Kläger Kenntnis von einem sich aus § 174 Satz 1 BGB ergebenden Zurückweisungsgrund erhalten. Ebenso wie bei der Irrtumsanfechtung der Anfechtungsgegner darzulegen und zu beweisen hat, zu welchem Zeitpunkt der Anfechtende Kenntnis von dem Anfechtungsgrund erlangt hat, ist es Sache des Kündigenden, darzutun und zu beweisen, wann der Erklärungsempfänger Kenntnis von dem Zurückweisungsgrund des § 174 Abs. 1 BGB erhalten hat (vgl. Krüger-Nieland-RGR-Komm.,



aaO, § 121 Anm.17; Soergel-Hefermehl, aaO, § 121 Anm. 12; Staudinger-Coing, aaO, § 174 Anm. 7 und § 180 Anm. 5; BGH vom 11.12.1958, Wertpapier-Mitteilungen 1959, 348 [349]).

Einen Beweis für den Zugangszeitpunkt haben die Beklagten nur hinsichtlich der mit Einschreiben versandten Kündigung erbracht. Ausweislich des Inhalts des Rückscheins ist dem Kläger das Kündigungsschreiben erst am 17. Februar 1975 ausgehändigt worden, nachdem er am 14. Februar 1975 nicht angetroffen worden war. Da der Einwurf des Benachrichtigungszettels in den Briefkasten noch nicht den Zugang einer Einschreibesendung bewirkt (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 130 BGB; BGH, Versicherungsrecht 1971, 262; BGH, NJW 1977, 194 m.w.N.), ist davon auszugehen, daß dem Kläger das mit Einschreiben versandte Kündigungsschreiben erst am 17. Februar 1975 zugegangen ist. Unter Zugrundelegung dieses Zugangszeitpunktes bestehen erst recht keine Bedenken anzunehmen, daß die mit Schreiben seines späteren Prozeßbevollmächtigten vom 20. Februar 1975 erfolgte Zurückweisung der Kündigung unverzüglich erfolgt ist.

3. Der Hauptangriff der Revision geht dahin, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht eine entsprechende Anwendung der vom Senat in dem Urteil vom 30. Mai 1972 (BAG 24, 273 = AP Nr. 1 zu § 174 BGB) aufgestellten Grundsätze zur Auslegung des § 174 Satz 2 BGB abgelehnt. Nicht nur der Personalabteilungsleiter, sondern auch die Personalsachbearbeiter hätten eine Stellung, mit der das Kündigungsrecht verbunden zu sein pflege. Es bedürfe daher in diesem Falle nicht der Vorlage einer Vollmachtsurkunde nach § 174 Satz 1 BGB. Es sei vielmehr davon auszugehen, daß dem Kläger mit der Kenntnis von der Stellung der beiden Personalsachbearbeiter auch die Kenntnis von deren Kündigungsberechtigung zuzurechnen sei. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

a) Eine Ausdehnung der vom Senat in dem Urteil vom 30. Mai 1972 (aaO) aufgestellten Grundsätze für einen mit Kündigungsberechtigung ausgestatteten Personalabteilungsleiter auf Personalsachbearbeiter wäre allenfalls dann in Erwägung zu ziehen,

- 7 -

wenn zweifelsfrei feststünde, daß diese Personalsachbearbeiter zur selbständigen Abgabe von Kündigungserklärungen bevollmächtigt waren (vgl. Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 3. Aufl., § 123 I 2). Hier fehlt es an einer solchen Bevollmächtigung. Die Personalsachbearbeiter G und K konnten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht kraft ihrer Tätigkeit als Personalsachbearbeiter Kündigungen aussprechen, sondern bedurften insoweit von Fall zu Fall besonderer Anweisungen. Deshalb kann nicht angenommen werden, daß die Beklagten mit der Bestellung dieser Mitarbeiter zu Personalsachbearbeitern die Belegschaft im Sinne des § 174 Satz 2 BGB über eine bestehende Kündigungszuständigkeit in Kenntnis gesetzt haben.

b) Auch der von der Revision angeführte Umstand, daß der Personalsachbearbeiter G sowohl den Anstellungsvertrag vom 25. Oktober 1973 als auch den Vertragsbeitritt durch die Beklagte zu 2) vom 30. Januar 1974 mitunterzeichnet habe, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Gleiches gilt für die Mitunterzeichnung des Schreibens vom 16. August 1974 über die Provisionssätze durch den Personalsachbearbeiter K. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 30. Mai 1972 ausgeführt hat, gibt es keinen Erfahrungssatz, daß die Befugnis zur Einstellung und die Befugnis zur Entlassung zusammenfallen. Eine durch die Zuweisung einer bestimmten Tätigkeit im personellen Bereich erfolgte Bekanntgabe im Sinne des § 174 Satz 2 BGB setzt voraus, daß der Arbeitgeber dem betreffenden Arbeitnehmer auch die Befugnis zur Entlassung einräumt. Ein Verzicht auf das Merkmal der Bevollmächtigung würde auf eine mit den Grundsätzen des Rechts der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) nicht im Einklang stehende Rechtsfortbildung hinauslaufen, die - abgesehen von allgemeinen dogmatischen Bedenken - nicht geboten erscheint. Es ist nicht zu erkennen, aus welchen Gründen es für Großbetriebe, zu denen die Beklagten sich zählen, nicht möglich sein soll, Kündigungen in gesetzmäßiger Form auszusprechen.

III. Mit dem Antrag zu 2) macht der Kläger die Vergütung für die Monate April bis August 1975 abzüglich des erhaltenen



- 8 -

Arbeitslosengeldes geltend. Bei derartigen sich aus § 615 BGB ergebenden Folgeansprüchen ist der Pflicht zur Revisionsbegründung regelmäßig genügt, wenn die Revision sich mit den Fragen der Wirksamkeit der Kündigung befaßt (vgl. BAG AP Nr. 57 zu § 4 TVG Ausschußfrist [zu I der Gründe]). Der Umstand, daß die Revisionsbegründungsschrift keine Ausführungen zu den Zahlungsansprüchen enthält, steht daher der Zulässigkeit der Revision nicht entgegen.

Die geltend gemachten Zahlungsansprüche stehen dem Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, nach § 615 Satz 1 BGB dem Grunde nach zu, da die Kündigung vom 13. Februar 1975 das Arbeitsverhältnis nicht beendet und der Kläger mit Schreiben vom 26. März 1975 seine Arbeitsleistung angeboten hat. Die Höhe der Zahlungsansprüche ist zwischen den Parteien unstreitig.

IV. Den erstmals in der Berufungsinstanz hilfsweise gestellten Auflösungsantrag hat die Beklagte in der Revisionsinstanz nicht ausdrücklich gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Hilfsantrag unter Hinweis darauf, daß die Kündigung bereits aus einem anderen Grunde im Sinne des § 13 Abs. 3 KSchG unwirksam sei, zurückgewiesen. Es hat sich damit der überwiegenden Meinung im Schrifttum angeschlossen, nach der der hilfsweise vom Arbeitgeber gestellte Auflösungsantrag dann unzulässig ist, wenn die Kündigung bereits aus anderen Gründen im Sinne des § 13 Abs. 3 KSchG unwirksam ist (vgl. Herschel-Steinmann, KSchG, 5. Aufl., § 7 Anm. 5 b; Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 9 Anm. 13, 14; Neumann, AR-Blattei, Kündigungsschutz VI E I 2; a.A. Auffarth, DB 1969, 528 Fußn. 5 sowie Auffarth-Müller, KSchG, 1960, § 11 Anm. 26). Der Streitfall bietet keine Veranlassung, zu dieser Rechtsfrage Stellung zu nehmen. Die Revision wäre nämlich wegen eines entsprechenden Auflösungsantrages insoweit mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Gröninger,  
zugleich für Herrn  
Dr. Peppler, der  
wegen Erkrankung an  
der Unterschrift  
verhindert ist.

Hillebrecht

Roeper

Thieß



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS